

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
6. Wahlperiode
Finanzausschuss

Protokoll Nr. 53

KURZPROTOKOLL

der 53. Sitzung des Finanzausschusses
am Mittwoch, dem 25. September 2013, 9:00 Uhr,
in Schwerin, Schloßstraße 9-11, Finanzministerium, Rittersaal

Vorsitz: Abg. Torsten Koplin

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

anlässlich der Beratung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-,
Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014
und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 6/2113 -

hierzu: ADrs. 6/313, 6/313-1 bis 6/313-4

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

anlässlich der Beratung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 6/2113 -

hierzu: ADrs. 6/313, 6/313-1 bis 6/313-4

Vors. **Torsten Koplin** begrüßt die Teilnehmer der öffentlichen Anhörung sowie die anwesenden Zuschauer und verweist auf die als Tischvorlage verteilte ADrs. 6/313-4, welche die Stellungnahme der GdP enthalte.

Abg. **Tilo Gundlack** beantragt eine Sitzungsunterbrechung von zehn Minuten, damit sich die Abgeordneten zunächst mit dieser Stellungnahme vertraut machen könnten.

(Sitzungsunterbrechung: 9:05 Uhr bis 9:13 Uhr)

Vors. **Torsten Koplin** dankt den Anzuhörenden für die übersandten Stellungnahmen und für deren Bereitschaft, den Abgeordneten für ihre Fragen zur Verfügung zu stehen. Er weist sodann darauf hin, dass im Rahmen einer öffentlichen Anhörung lediglich die Anzuhörenden von den Abgeordneten befragt werden könnten und eine Befragung der Landesregierung hingegen nicht möglich sei. Er informiert darüber, dass die ebenfalls eingeladenen Sachverständigen, Herr Prof. Dr. Kugele, Frau Sitzmann und Herr Minister Markow aufgrund anderweitiger terminlicher Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen. Zudem habe ihm der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, Herr Beyer, am heutigen Tage abgesagt. Dieser habe auf seine schriftliche Stellungnahme verwiesen. Darüber hinaus habe der Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf eine Teilnahme verzichtet. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass er in der nächsten Obleuterunde am 7. Oktober 2013 mit den Obleuten der Fraktionen noch gesondert über die Art und Weise der Einladung und Benennung von Sachverständigen für Anhörungen sprechen wolle. Abschließend führt er aus, er werde nunmehr die Anzuhörenden der Reihe nach aufrufen und ihnen die Gelegenheit geben, ein fünfminütiges Eingangsstatement abzugeben. Anschließend könnten die Abgeordneten mögliche Nachfragen stellen.

Herr **Carlos Sievers** (DGB-Nord; Abteilung Öffentlicher Dienst) führt aus, das Verfahren bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes habe eine besondere Bedeutung. Es handele sich insoweit um eine über das übliche Maß hinausgehende Beteiligung von Spitzenorganisationen und Gewerkschaften. Denn nur im Beamtenrecht werde das Einkommen der Beschäftigten durch den Gesetzgeber bestimmt. Er mahnt an, mit dieser Besonderheit sehr gewissenhaft und sehr vorsichtig umzugehen. Grundsätzlich sei es nämlich die Aufgabe der Tarifparteien mit den Arbeitgebern das Einkommen der Beschäftigten auszuhandeln. Auch wenn der Gesetzgeber letztendlich entscheide, sollte dieser dies jedoch nicht ohne Berücksichtigung der von den Gewerkschaften der Beamtinnen und Beamten artikulierten Erwartungen tun. Das parlamentarische Entscheidungsrecht sei vielmehr unter Wahrung der Belange der organisierten Beamtenschaft auszuüben. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes den Artikel 9 Grundgesetz (Koalitionsfreiheit) nicht in Gänze aufhebe. Vielmehr gelte der Zweck der Bildung von Gewerkschaften, die Bestimmung von Einkommen und Arbeitsbedingungen, gleichermaßen auch für die Beamtinnen und Beamten. Die Mitgliedsgewerkschaften des DGB würden ihre Mitglieder zu recht weder nach deren Beruf noch nach deren Status unterscheiden. Das Ziel einer möglichst einheitlichen Tarif- und Besoldungsbewegung sei das Ergebnis einer gemeinsamen und breiten Meinungsbildung innerhalb der Gewerkschaften. Die Bundestarifkommission habe in der Tarifrunde am 11. Dezember 2012 sowohl für die Tarifbeschäftigte als auch für die Beamtinnen und Beamten Entgelsteigerungen in Höhe von 6,5 % plus einer sozialen Komponente gefordert. In dem entsprechenden Beschluss sei ausdrücklich enthalten gewesen, dass die Steigerungen zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übernommen und die Feuerwehrzulage um 25,00 Euro erhöht und dynamisiert werden sollten. Er betont, insofern sei die Besoldung letztlich keine eigene Angelegenheit der Beamten, sondern eine Angelegenheit die die Beschäftigten und Beamte, die in den Gewerkschaften organisiert seien, gemeinsam berühre. Herr **Carlos Sievers** stellt sodann fest, wer die Beamten schlechter behandle als die Tarifbeschäftigte, streue den „Spaltpilz“ in den Einheitsgewerkschaften. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen sehe ab dem 01.01.2013 lediglich 2,65 % und ab dem 01.01.2014 weitere 2,95 % vor. Diese Verhandlungsergebnisse würden zwar in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt, man orientiere sich aber – abgesehen von Rheinland-Pfalz – weitestgehend am Tarifver-

handlungsergebnis. Dies betreffe insbesondere die Nachbarländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein, in Hamburg sei sogar eins zu eins umgesetzt worden. Die Landesregierung erwecke in der Drucksache 6/2113 den Eindruck, die Frage der Gleichbehandlung der Statusgruppen sei insbesondere davon abhängig, dass die Besoldung und Versorgung gegenüber der Bezahlung der Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst insgesamt nicht in einem Maße hinterherhinke, dass man für das Zurückbleiben der Besoldung gegenüber dem Entgelt auch vom Umfang her keine sachliche Rechtfertigung mehr zu finden vermag. Er erklärt zudem, die Landesregierung habe dargelegt, die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Grundgesetz werde auch durch die Verabschiedung einer abweichenden Regelung für die Beamten in keiner Weise beeinträchtigt. Nach seiner Einschätzung werde die Koalitionsfreiheit jedoch bereits dadurch beeinträchtigt, dass in dem Moment, in dem die Beamten signifikant anders behandelt würden als die Tarifbeschäftigte, sich die Beamten die Frage stellen würden, ob es wirklich richtig sei, dass sich Tarifbeschäftigte und Beamte in einer Gewerkschaft gemeinsam organisierten. Solange die entsprechende Gesetzgebungskompetenz beim Bund gelegen habe, habe es eine weitest gehende Anlehnung der Besoldungsbewegung an die Tarifbewegung gegeben. Er merkt weiter an, wer ein modernes Berufsbeamtentum wolle, dürfe die Beamten weder in „Quarantäne“ setzen noch sie in eine ständische Sonderrolle treiben. Die Beamten würden gar keine eigene Kaste sein wollen und würden auch seitens ihrer tarifbeschäftigten Kollegen nicht als privilegierte Klasse angesehen. Nur deshalb würden sie sich gemeinsam in Gewerkschaften organisieren und gemeinsame Forderungen aufstellen. Wer diese freiwillige Gemeinsamkeit nicht hinreichend positiv würdige und in seine Entscheidung mit einfließen lasse, müsse sich nicht wundern, dass das Ergebnis Neid und Missgunst sei. Der DGB habe versucht, in mehreren Gesprächen mit dem Finanzministerium den Kompromiss auszuloten. Dies sei im Wesentlichen daran gescheitert, dass das Finanzministerium lediglich zwei Modelle gehabt habe und nicht bereit gewesen sei, über weitere Varianten zu reden. Insofern sei dies keine Verhandlung, keine Erörterung, sondern vielmehr ein Diktatsmodell gewesen, in dem nur zwischen Modell 1 oder Modell 2 habe gewählt werden können. Das Finanzministerium und die Landesregierung seien bedauerlicherweise nicht auf das Angebot des DGB eingegangen, mögliche Alternativen zu erkunden. Insbesondere sei der DGB von der Forderung auf zeit- und inhaltsgleiche Übertragung abgewichen und habe nur noch gefordert, das Tarifergebnis zumindest wirkungsgleich zu übertragen. Damit

habe der DGB den Zeitfaktor aufgegeben. Der DGB habe drei Änderungsempfehlungen für den Gesetzentwurf: Erstens solle im Jahr 2014 eine Anhebung um 2,75 % erfolgen, wobei frei gestellt sei, ab wann in 2014 dies erfolge. Dies würde zunächst keine zusätzlichen Kosten in den Jahren 2013 und 2014 verursachen, sondern erst den Haushalt in den kommenden Jahren belasten. Als Zweites solle das Innenministerium aufgefordert werden, die Erholungsurlaubsverordnung entsprechend dem Tarifergebnis anzupassen, so dass auch die Beamten einen Erholungsurlaub von 30 Tagen bekommen würden. Im Übrigen würden die im Entwurf enthaltenen Vorschläge für 2013 akzeptiert werden. Als Drittes müsse die Präjudizierung für die Tarifrunde 2015 sowie die entsprechende Revisionsklausel entfallen. Die Streichung dieser Paragraphen verursache keinerlei Kosten. Zur Begründung, weshalb der DGB für die Streichung der im Entwurf bereits enthaltenen 2 % Steigerung für 2015 sei, führt Herr **Carlos Sievers** weiter aus, niemand könne schon heute sagen, wie die wirtschaftliche Situation sowie die entsprechenden Tarifverhandlungen in 2015 aussehen würden. Dies sei bloße Spekulation. Zudem sei zu berücksichtigen, dass diese festgeschriebene Steigerung die gemeinsam organisierten Tarifbeschäftigte und Beamten insofern entzweie, als die einen über eine Erhöhung von 0 % plus X und die anderen über eine Erhöhung von 2 % plus X nachdenken würden. Dies wäre bereits am Ausgangspunkt ein Unterschied von 2 %. Die Revisionsklausel würde das Problem der Präjudizierung für 2015 zudem noch verschärfen, zumal sie noch weitere Kriterien enthalte. Dies vorangestellt führt Herr **Carlos Sievers** zur Frage 1 des Fragenkatalogs aus, der DGB sehe in der abweichenden Besoldungsanpassung für die Beamtenschaft insbesondere den Nachteil, dass die Besoldungsentwicklung der Tarifentwicklung zeitlich und prozentual nachhinke und zugleich mit der Präjudizierung die nächste Tarif- und Besoldungsrunde belaste. In Bezug auf die Frage 2 merkt er an, dass Land hätte sich in den Tarifvereinigungen dafür engagieren können, eine soziale Komponente durchzusetzen. Dies sei von den Gewerkschaften gefordert und von den Arbeitgebern abgelehnt worden. Künftig sollten derartige soziale Vorschläge auch mit in die Tarifverhandlungen eingebracht werden. Zur Frage 3 erklärt er, der Öffentliche Dienst sei nicht unattraktiv, was auch mit der hohen Arbeitslosigkeit zu tun habe. Daher sei die Wertschätzung für die Unkündbarkeit und für die Tatsache, dass es ein berechenbares Einkommen gebe, gestiegen. Dies werde aber nicht den Anforderungen der Zukunft gerecht. Bei den Prozentzahlen sei zudem zu berücksichtigen, was in anderen Bereichen erfolgt sei. So seien seitens der Arbeit-

geber im Einzelhandel 2,5 % angeboten worden, im Versicherungsgewerbe seien es 3,2 %, bei den Postkollegen 3,1 %, im Textilbereich 3 % und im Bauhauptgewerbe 3,5 % plus eine Ostanpassung von 0,8 %, dies helfe in Mecklenburg-Vorpommern allerdings nicht weiter, da hier im Lande in weiten Teilen nicht nach Tarif und auch nicht in Anlehnung an einen Tarifvertrag bezahlt werde. Umso wichtiger sei es, im Öffentlichen Dienst eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Insgesamt befindet sich Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Dies sei aber auch notwendig, da eine Attraktivität für die jungen Leute in Richtung der Metropolregionen – mithin in Richtung Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - bestehe. Diese Sogwirkung müsse beachtet werden. Zur Frage 4 merkt er an, der Gesetzentwurf bedürfe zweier Korrekturen, um akzeptiert werden zu können. Einerseits einer Erhöhung um 2,75 % in 2014 und andererseits die Streichung der Planungen für 2015. Darüber hinaus müsse der Innenminister die Urlaubsverordnung anpassen. Unter Verweis auf die Frage 6 stellt er fest, der Spielraum für eine entsprechende Besoldungserhöhung bestehe. Zur Frage 7 führt er aus, es sei der Wunsch der Belegschaft und der organisierten Tarifbeschäftigte und Beamten, dass Tarif- und Besoldungserhöhungen gleichwirken. Ein systematischer korrekter Vergleich der Statusgruppen nach dem Einkommen sei nicht zielführend, da dies nicht aussagekräftig sei. Insofern fehle es nämlich an einer gemeinsamen Basis für die gleiche Bewertung von Stellen. Bei Tarifbeschäftigte gebe es in jedem Einzelfall eine Stellenbewertung, bei Beamten fehle diese im Land überwiegend. Bezugnehmend auf Frage 8 erklärt er weiter, das Mittelfeld, welches Mecklenburg-Vorpommern derzeit einnehme, müsse gehalten werden, da man anderenfalls keine jungen Nachwuchskräfte bekommen werde. Zur Frage 9 stellt er fest, für 2013 und 2014 sei die Besoldungserhöhung festzulegen, für 2015 jedoch nicht. In Bezug auf die Frage 11 führt er aus, die Behauptung, Beamte würden besser bezahlt werden als Personen in der Privatwirtschaft, lasse sich jedenfalls für qualifizierte Berufe nicht statistisch belegen. Zu den Fragen 12 bis 15 erklärt er zusammenfassend, Baden-Württemberg habe eine ganz andere Situation. Dort bestehe ein großer Betrag an Versorgungsverpflichtungen aufgrund der Vielzahl an Versorgungsempfängern, die bereits vor der Deutschen Einheit entstanden seien. Zudem habe Baden-Württemberg ein haushaltspolitisches Problem durch sein Engagement im Energiebereich und den Kosten, die mit dem Ausstieg aus der Atomenergie verbunden seien. Darüber hinaus führe der Ministerpräsident von Baden-Württemberg eine Koalition, die sich in diesem

Punkt nicht einig sei. Auf die Kritik der CDU daran, dass man die Pensionen senken müsse, habe der Fraktionsvorsitzende der SPD diesem zugestimmt und die Kritik mitgetragen. Der Ministerpräsident selbst habe bisher keine konkreten Vorschläge vorgelegt und dies bisher auch nicht mit den anderen Ländern auf der Ebene der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten kommuniziert. In Bezug auf die Fragen 16 und 17 betont Herr **Carlos Sievers** sodann, von Brandenburg könne man in einem Punkt lernen: In Brandenburg sei intensiv verhandelt worden. Dabei sei es jedoch nicht nur um die Besoldung gegangen, sondern um ein Verhandlungspaket, das neben der Besoldung und dem Urlaub neun weitere personalrelevante und kostenintensive Themenfelder gelöst habe. Der DGB Berlin-Brandenburg habe nur in diesem Kontext dulden können, dass keine vollständige Übernahme des Tarifergbnisses erreicht worden sei. Die Verhandlungen seien auf beiden Seiten sehr schwierig gewesen und hätten bei der Landesregierung beinahe zu einer Koalitionskrise geführt. Er innert in diesem Zusammenhang daran, dass man nach seiner Einschätzung hinsichtlich der Verhandlungskultur in Mecklenburg-Vorpommern auch schon einmal weiter gewesen sei. Er verweist insofern auf die Zielvereinbarung zur Verwaltungsreform und bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass diese nicht mehr gelebt werde. Insoweit wäre es hilfreich, wenn die Landesregierung künftig mehr auf die Gewerkschaften zugehen und mit diesen verhandeln würde.

Herr **Mario Nawrot** (Verdi – Fachgruppe Berufsfeuerwehren) führt zur Thematik Feuerwehrzulage aus, die diesbezügliche Forderung für die Tarifrunde sei eine Erhöhung um 25,00 Euro sowie die Dynamisierung gewesen, was jedoch letztlich nicht vereinbart worden sei. Allerdings habe zwischen den Tarifpartnern Einigkeit dahingehend bestanden, dass die Innenminister kurzfristig Regelungen für die Erhöhung und die Dynamisierung vereinbaren würden. Durch die Feuerwehrzulage sollten die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr abgegolten werden. Dies betreffe den zusätzlichen Verpflegungsaufwand sowie die erhöhte Wochenarbeitszeit von derzeit 48 Stunden pro Woche, die 12- und 24-Stunden-Schichten, die psychische und physische Einsatzbelastung, aber auch die eigene Fitness und Gesundheit etwa für die Tauglichkeit für den Einsatz mit schwerem Atemschutz. Er betont, die Feuerwehrzulage sei in den vergangenen 23 Jahren lediglich zweimal verändert worden – das erste Mal zur Angleichung an den Westbetrag und das zweite Mal zur Euromodellierung von 250,00 DM auf 127,38 Euro. Über 90 % der Einsatzkräfte würden sich in

den unteren Besoldungsgruppen - mithin zwischen den Besoldungsgruppen A7 bis A9 - befinden. Eine Erhöhung der Feuerwehrzulage um monatlich 25,00 Euro würde beispielsweise in der Landeshauptstadt Schwerin zu Mehrkosten in Höhe von 3.000,- Euro führen. Die aktuelle Situation sei ausführlich im Eckpunktepapier des Innenministeriums beschrieben. Die Arbeit in diesen Extremsituationen belaste die Einsatzkräfte physisch und psychisch zwischen 25 und 30 Dienstjahren im aktiven Einsatzdienst und darüber hinaus. Vor diesem Hintergrund sehe er die Notwendigkeit der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage für die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A7 bis A9, die zum 01.11.2009 gestrichen worden sei. Insofern sei das Anliegen lediglich, die Zahlungen an die heute bestehenden Bedingungen anzupassen.

Herr **Christian Schumacher** (GdP Mecklenburg-Vorpommern) trägt seine auf ADrs. 6/313-4 verteilte schriftliche Stellungnahme vor.

Herr **Dietmar Knecht** (dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund mecklenburg-vorpommern) führt aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde ein erstmaliges Abweichen von den Grundsätzen einer gewissen betrieblichen Übung der vergangenen mehr als 20 Jahren und damit eine Abkehr vom Gleichklang zwischen Tarif und Besoldung im Öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet. In der Vergangenheit hätten die Beamten bereits finanzielle und auch strukturelle Sonderopfer erbracht. Zudem bleibe bereits der Tarifabschluss der TdL aus dem Frühjahr 1 % hinter dem Abschluss von Bund und Kommunen aus dem Jahre 2012 zurück. Auch dies sei bereits ein Sonderopfer, welches Tarifbeschäftigte und Beamte in den Ländern gemeinsam zu tragen hätten. Der ursprüngliche Abschluss habe sich insgesamt auf 6,3 % summiert. Die kommunalen Tarifbeschäftigen würden hiervon profitieren, aber die Feuerwehrleute in den Kommunen hingegen nicht. Seitens der Personalvertreter sei ihm in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung mitgeteilt worden, dass sie diesen Gesetzentwurf entgegen der Darstellung der Landesregierung nicht als fair und angemessen bezeichnen würden. Vielmehr sei schon der Begriff der „Anpassung“ fehl am Platz, da vorliegend nichts angepasst, sondern weiterhin auf dem Rücken der Beamtenschaft konsolidiert werde. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht kürzlich ausgeführt, dass auch Beamte nicht stärker zur Konsolidierung herangezogen werden dürfen als andere. Zudem stehe für das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte nicht allein Rechtfer-

tigungsgrund für die Besoldungsabsenkung sein dürfe. Ferner zeige das Finanzministerium in der Begründung selbst auf, dass es ein Besoldungsdefizit gegenüber der Teuerungsrate von 3,8 % gebe. Die Ausklammerung von Zulagen etwa bei der Polizei und der Feuerwehr führe zudem zu einer immer stärkeren Entwertung. Darüber hinaus sei die Nicht-Berücksichtigung der 30 Tage Urlaub auf das Schärfste zu kritisieren. Der Vertreter des Innenministeriums habe während des ersten Beteiligungsgespräches hierzu angemerkt, dies zu regeln wäre ein unnötig hoher Rechtssetzungsaufwand. So werde letztlich ohne Not eine weitere Demotivation billigend in Kauf genommen. Eine weitere Erhöhung des ohnehin schon hohen Krankenstandes werde seines Erachtens die Folge sein. Die Betroffenen dürften sich letztlich nicht mittels legaler Mittel des Arbeitskampfes wehren, was die Landesregierung ausnutze. Darüber hinaus sei nicht hinnehmbar, dass die eigentliche Tarif- und Besoldungssystematik bezogen auf das Jahr 2015 verlassen werden solle. Auch die seitens der Landesregierung zur Begründung herangezogene Planungssicherheit werde letztlich bereits durch die Revisionsklausel ad absurdum geführt. Zudem fehle es in der Revisionsklausel an einer Definition für „nennenswerte Differenzen“. Insofern stelle sich die Frage, wann etwas geregelt werden müsse. Sofern die Regelung für 2015 bestehen bleiben würde, würden die Beamten eine gesamte Tarifvertragslaufzeit von der weiteren Entwicklung abgekoppelt. Im Übrigen sei auch das Thema der Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs zu berücksichtigen. Das vorliegende Gesetz konterkarriere die Bemühungen des Bildungsministers, Nachwuchs zu akquirieren. Bereits im Jahre 2010 sei der Landesrechnungshof im Landesfinanzbericht zu der Auffassung gelangt, dass, wenn Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb mit der Wirtschaft und anderen Öffentlichen Diensten bestehen wolle, weitere Einschnitte bei Vergütung und Besoldung zu vermeiden seien. Der Landesrechnungshof habe ausgeführt, dass das Land nicht am Personal sparen solle. Hierzu merkt Herr **Dietmar Knecht** an, der Landtag habe eine gewisse Funktion als Arbeitgeber und als Dienstherr, insofern stehe es niemandem gut zu Gesicht, einerseits über sprudelnde und prognostizierte Mehreinnahmen und eine 700 Millionen Euro starken Rücklage zu sprechen und andererseits einer bestimmten Gruppe von Beschäftigten eine besondere Form – mithin die monetäre Form – der Wertschätzung für ihre tägliche Arbeit vorzuenthalten.

Abg. **Johannes Saalfeld** stellt fest, die Gewerkschaften würden auf die zeitgleiche Übernahme des Tarifergebnisses verzichten. Nach ihren Ausführungen gehe es ihnen vordergründig um die wirkungsgleiche Übernahme im Jahr 2014. Insofern interessiere ihn, ob es tatsächlich in Gänze freistehet, zu welchem Zeitpunkt im Jahr 2014 die wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses erfolgen würde, gegebenenfalls hätten die Gewerkschaften da auch konkretere Vorstellungen – etwa April 2014. Nach der vorliegenden Modellrechnung des Finanzministeriums könne man eine wirkungsgleiche und haushaltsneutrale Umsetzung in 2014 ab dem 1. August 2014 vornehmen, sofern die 2 %-Anpassung für 2015 erfolgen würde. Ferner fragt er, ob es sich bei den genannten Mehrkosten für die Stadt Schwerin von 3.000,00 Euro im Falle der Erhöhung der Feuerwehrzulage um monatliche oder jährliche Mehrkosten handele.

Herr **Carlos Sievers** erwidert, eine möglichst frühe Übernahme in 2014 sei selbstverständlich im Interesse der Beamten, letztlich sei dies aber ein Kompromiss. Insofern sei zudem zu berücksichtigen, dass man vorliegend vom Kompromiss des Kompromisses spreche. Der erste Kompromiss sei das Tarifergebnis selbst und die Art und Weise der Übernahme sei bereits der zweite Kompromiss. Aus Sicht des DGB sei die strukturelle Anpassung das Wichtigste, weshalb man die zeitliche Anpassung dem Finanzministerium anheimstelle. Dies sei ein großes Entgegenkommen seitens der Gewerkschaft.

Herr **Mario Nawrot** erklärt, eine Erhöhung der Feuerwehrzulage um monatlich 25,00 Euro würde eine monatliche Mehrbelastung von 3.000,00 Euro für die Stadt Schwerin bedeuten.

Vors. **Torsten Koplin** bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, Herr Beyer, nicht an der öffentlichen Anhörung habe teilnehmen können. Er stellt zudem fest, dass dieser dem Finanzausschuss aus seiner Sicht eine ausgewogene Stellungnahme, bestehend aus Punkten, die er begrüße, und welchen, die er kritisch sehe, zugeleitet habe. Als positiv werde insbesondere hervorgehoben, dass die Anpassung auf drei Jahre gestreckt werden solle, um Planungssicherheit zu geben. Neben der Planungssicherheit durch die für 2015 festgeschriebenen 2 % bestehe zudem die Revisionsklausel und damit die Gewissheit, dass man nachbessere, wenn sich etwas verändern sollte. Weiterhin sei einer

Stellungnahme zu entnehmen, dass zwischen einem neuen Tarifabschluss im Jahre 2015 und einem dann wiederum erforderlich werden Gesetz ein Zeitraum von bis zu einem $\frac{3}{4}$ Jahr vergehen würde. Vors. **Torsten Koplin** führt weiter aus, vor diesem Hintergrund habe er bisher vermutet, diese Regelung sei im Ergebnis positiv zu bewerten. Nunmehr werde diese Regelung jedoch von den Anzuhörenden abgelehnt. Vor diesem Hintergrund bitte er nochmals um eine entsprechende Bewertung des geschilderten Sachverhalts durch die Anzuhörenden. In Bezug auf den Sockelbetrag merkt er an, in der Gesetzesbegründung werde ausgeführt, dass gerade die unteren Besoldungsgruppen einen überdurchschnittlichen Vorteil von diesem Sockelbetrag hätten. Hierzu habe zumindest ein Anzuhörender angeregt, das Besoldungsstrukturgesetz zu novellieren. Hiergegen sei in einer Stellungnahme vorgebracht worden, dass das Abstandsgebot immer gewahrt bleiben müsse. Insoweit bitte er um eine entsprechende Erklärung. Zum seitens der Anzuhörenden angesprochenen Jahresurlaub führt er weiter aus, einerseits sei in der Gesetzesbegründung dargestellt, dass der Urlaub gar nicht Bestandteil des Tarifabschlusses gewesen sei, und andererseits solle es bereits 30 Tage Urlaub geben. Seitens der Anzuhörenden sei nunmehr darauf abgestellt worden, dass die 30 Tage Urlaub auch noch Bestandteil entsprechender Regelungen werden müssten.

Herr **Dietmar Knecht** erklärt, der zeitlich Faktor sei der Beamtenstchaft egal, wenn die Übernahme des Tarifergebnisses dann in Richtung 1:1 oder wirkungsgleich gehen würde. Für die Tarifbeschäftigte sei ein Urlaub von 30 Tagen vereinbart worden.

Herr **Carlos Sievers** führt ergänzend aus, es gebe eine Rechtsprechung, die besage, dass eine Unterscheidung bei der Höhe des Jahresurlaubs anhand des Alters der Beschäftigten eine Altersdiskriminierung sei. Insofern müsse man sich entscheiden, wie man diese Diskriminierung beseitige, entweder hebe man den gesamten Urlaub auf das Höchstmaß an oder man senke den Höchsturlaub auf das niedrigere Maß ab. In den Nachbarländern habe man sich dafür entschieden, einen Urlaub von 30 Tagen zu gewähren. Der Urlaub sei tatsächlich kein Gegenstand des Besoldungsgesetzes, aber dennoch Gegenstand der Tarifverhandlungen gewesen. Dieser müsse rechtsförmlich in der Urlaubsverordnung geregelt werden. Die Urlaubsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verweise auf die Urlaubsverordnung des Bundes. Angesichts der föderalen Struktur müsse das Innenministerium eine

eigene Urlaubsverordnung erlassen, da der Bund sich mit diesem Thema erst in der nächsten Tarifrunde befassen werde. Dies solle nicht abgewartet werden. In Bezug auf die Präjudizierung für 2015 merkt er ferner an, dies könne man letztlich von zwei Seiten betrachten. Einerseits könne man sagen, die Beamten stünden mit den 2 % auf der sicheren Seite, da die Verhandlungen in 2015 auch mit einer geringeren Steigerung enden könnten. Andererseits setzte ein solches Gesetz auch eine Norm für die Zukunft fest. Wenn es nun in den Tarifverhandlungen 2015 um eine Steigerung von 6 % ginge, würde dies für den Beamten aufgrund des Gesetzes nur eine Forderung nach 4 % sein, während es für die tariflich Beschäftigten eine Forderung von 6 % wäre. Diesen Unterschied zu vermitteln, würde sich schon schwierig gestalten. Wenn dann im Ergebnis 3 % stehen würden, stelle sich letztlich für den Beamten die Frage, ob er sich für dieses eine zusätzliche Prozent überhaupt engagieren sollte. Dies nehme letztlich auch Privatzeit in Anspruch. Insofern wäre eine Präjudizierung ein weiterer Punkt in der Trennung von Beamten auf der einen Seite und den Tarifbeschäftigten auf der anderen Seite. Dies widerspreche dem Wunsch der Beamtenenschaft und der Tarifbeschäftigten. Letztlich helfe auch die Revisionsklausel nicht weiter.

Herr **Christian Schumacher** erklärt, in der Polizei handele es sich um die Besoldungsgruppen A7 und A8 – mittlerer Dienst. Eine Möglichkeit, die entsprechende Bezahlung der Beamten zu verbessern, wären aus seiner Sicht Beförderungen. Andererseits könne man auch die Sonderlaufbahn P schaffen, um für die Polizeibeamten eine andere Besoldung zu ermöglichen. Als dritte Möglichkeit könne man auch den mittleren Dienst in den gehobenen Dienst umwandeln.

Abg. **Jeannine Rösler** führt aus, in der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes habe der Abg. **Dietmar Eifler** der Fraktion der CDU erklärt, dass sich seine Fraktion keiner zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses verschließen würde. Vor diesem Hintergrund ermuntere sie die Abgeordneten der Fraktion der CDU, auf die Fraktion der SPD einzuwirken, so dass man gemeinsam an einer Verbesserung dieses Gesetzentwurfes arbeiten könne. In Bezug auf die Feuerwehrzulage merkt sie weiter an, in den Ländern werde diesbezüglich generell ein Handlungsbedarf gesehen. Diese Einschätzung werde von ihr zudem geteilt. Die Begründung der Landesregierung gegen eine Erhöhung der Feuerwehrzulage sei gewesen, dass dann auch eine Erhöhung der Polizei- und Justizvollzugszulage erforderlich werden würde. Dies

vorangestellt fragt sie die Anzuhörenden, wie sie diese Aussage bewerten würden. Darüber hinaus fragt sie, ob es den Tatsachen entspreche, dass in den anderen Bundesländern eine Präjudizierung für 2015 nicht vorgesehen sei. Hinsichtlich der Anregung einer Novellierung des Besoldungsstrukturgesetzes interessiere sie ferner, ob es insoweit bereits Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften gegeben habe.

Herr **Carlos Sievers** erwidert, in Rheinland-Pfalz habe man sich über Jahre präjudiziert. Dort gebe es inzwischen keine Kommunikation mehr zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften. Die übrigen Bundesländer seien einen besseren Weg gegangen. Zwar sei die hier im Gesetzentwurf enthaltene Regelung deutlich geringer zu bewerten, aber dennoch führe jede Präjudizierung dazu, dass in den gewerkschaftlichen Reihen der „Spaltpilz“ gesät werde. In diesem Zusammenhang macht er zudem darauf aufmerksam, dass es bei den Beamten keine Systematik für die Bewertung von Stellen gebe. Man habe lediglich eine Systematik der Ämterbewertung. Dies sei letztlich ein großer Mangel.

Herr **Mario Nawrot** führt ergänzend aus, in der Tarifrunde 2013 sei in der Tarifkommission nur von der Feuerwehrzulage gesprochen worden. Insofern gehe es explizit nur um diese Zulage. Ob andere Bundesländer auch die Notwendigkeit einer Anpassung der Polizei- oder Justizzulage sehen würden, könne er jedoch nicht beurteilen.

Herr **Dietmar Knecht** merkt hierzu an, die Bundestarifkommission habe explizit bei der Feuerwehrzulage einen besonderen Handlungsbedarf gesehen. Dies bedeute allerdings nicht, dass man in der Folge nicht auch noch über die anderen Zulagen reden könne.

Herr **Christian Schumacher** erklärt, es gebe derzeit keine Gespräche über eine mögliche Novellierung des Besoldungsstrukturgesetzes.

Vors. **Torsten Koplin** fragt, wie die Notwendigkeit der Zulage für die Polizei angesichts der bestehenden Arbeitsbelastung seitens der GdP bewertet werde.

Herr **Christian Schumacher** erwidert, mit der Frage nach der Attraktivität des Polizeiberufs könne man ein ganz neues und großes Feld aufmachen. Heute bestehে das Ziel aber erst mal darin, ein Tarifergebnis auf die Beamtenschaft zu übertragen.

Abg. **Tilo Gundlack** erklärt einleitend, er sei seit 1992 selbst Beamter und kenne die Systematik insofern. Er zitiert sodann aus der Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion (siehe ADrs. 6/313-1): „*Das steht im Widerspruch zur Besoldungspraxis der Landesregierung in den vergangenen zwei Einkommensrunden im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder und zur Forderung des dbb m-v nach einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung.*“ Sodann zitiert er aus einer weiteren Quelle des dbb beamtenbund und tarifunion: „*Dies beinhaltet nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf eine bestimmte Höhe, und insbesondere auf den unveränderten Bestand von Besoldung und Versorgung. Der Gesetzgeber kann zum Beispiel aufgrund demographischer, wirtschaftlicher oder gesamtgesellschaftlicher Veränderungen systemimmanent Umstellungen vornehmen.*“ Weiterhin stellt Abg. **Tilo Gundlack** fest, alle Anzuhörenden hätten von einer Verhandlung gesprochen. Hierzu zitiert er wiederum aus einer weiteren Quelle des dbb beamtenbund und tarifunion: „*Alle Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten werden unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt. Anders als bei den Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Bereich gibt es keine Tarifverhandlungen und keine Tarifverträge und damit sind auch Arbeitskämpfe unzulässig.*“ Weiterhin zitiert er aus der Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion (siehe ADrs. 6/313-1): „*Zudem gibt es enorme Rücklagen und Steuermehreinnahmen, daher ist es für die Betroffenen nicht erkennbar, warum die Besoldungsanpassung nunmehr modifiziert wird.*“ Dies vorangestellt fragt er, ob dies im Umkehrschluss bedeute, dass, wenn es zu Steuermindereinnahmen oder zu einem Konjekturteinbruch kommen würde, man auch bereit wäre, keine Besoldungserhöhung oder auch eine Besoldungskürzung in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus bitte er um eine Erklärung dahingehend, wieso seitens der Gewerkschaften von einer Besoldungskürzung gesprochen werde, obwohl den Beamten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Besoldung nicht gekürzt, sondern erhöht werden solle. Hierbei sei zudem zu berücksichtigen, dass unter Berücksichtigung des Sockelbetrages der Prozentsatz der Erhöhung sogar über der Inflationsrate liege.

Herr **Dietmar Knecht** erwidert, sofern man einen Tarifabschluss nicht wirkungsgleich übernehme, liege bereits eine Kürzung vor, selbst wenn der übertragene Teil für sich genommen eine Erhöhung sei. In Bezug auf die wirkungsgleiche Übertragung in den Jahren 2009 und 2011 sei zu berücksichtigen, dass es in diesen Jahren weit mehr Finanzkrisen und deutlich weniger Steuereinnahmen gegeben habe. Hinsichtlich der

Frage, ob es Verhandlungen gewesen seien, merkt er ergänzend an, man sei zu einer Beteiligung eingeladen worden. Nach den ersten Gesprächen sei man mit den Worten „Uns liegt ein verhandlungsfähiges Angebot vor, über das wir am kommenden Freitag verhandeln wollen.“ auseinandergegangen. Diesen Worten habe die Finanzministerin nicht widersprochen, weshalb man von Verhandlungen ausgegangen sei. Darüber hinaus bestätigt Herr **Dietmar Knecht**, dass es nach der bestehenden Rechtsprechung keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Besoldung gebe. Er betont in diesem Zusammenhang, dass seitens des dbb bezweifelt werde, ob dies politisch klug sei. In Bezug auf die Frage nach der Bereitschaft, auch Besoldungskürzungen zu akzeptieren, führt er ferner aus, dass sich diese Frage derzeit nicht stelle, da es in der betrieblichen Übung der letzten Jahre nie um ein Weniger gegangen sei.

Abg. **Thomas Krüger** verweist darauf, dass in Hamburg eine entsprechende Gegenfinanzierung geregelt worden sei. Insofern bitte er um eine Erklärung dahingehend, ob die Lösung in Hamburg wirklich ein gutes Beispiel auch für Mecklenburg-Vorpommern sei – mithin die dortige Gegenfinanzierung dann auch auf Mecklenburg-Vorpommern angewandt werden sollte. Weiterhin fragt er, welche Rolle der Stand eines Landeshaushaltes bei der Thematik der Besoldungsanpassung spielle.

Herr **Carlos Sievers** erwidert, der Haushalt spiele immer eine Rolle. Dies zeige sich letztlich auch darin, dass der DGB akzeptiere, was für die Jahre 2013 und 2014 veranschlagt worden sei. Man wolle dies im Jahr 2014 lediglich anders verteilt sehen. Man sehe insoweit auch, dass es Konsequenzen für die Verhandlungen im Jahr 2015 haben werde, wenn man für diese beiden Jahre mehr ansetze. Weiterhin erklärt er, in Hamburg gebe es keine Gegenfinanzierung, eine solche habe der Bürgermeister nicht gemacht. Die Refinanzierung der gestiegenen Personalkosten erfolge ausschließlich aus dem Personalhaushalt. Ferner merkt er an, es gebe für Polizeibeamte in Hamburg wesentlich bessere Karriereaussichten als in Mecklenburg-Vorpommern. Insofern hätten die Beamten in Hamburg eine 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses zu wesentlich besseren Bedingungen erhalten, als sie in Mecklenburg-Vorpommern vorlägen. Darüber hinaus bestätigt Herr **Carlos Sievers**, dass ein Teil der Refinanzierung in Hamburg eine Stellenstreichung sei. Insoweit habe man in Mecklenburg-Vorpommern allerdings bereits einen viel schwierigeren Weg hinter sich gebracht. Dies wäre nach seiner Auffassung ein Alpträum für Hamburg gewesen. Dort würden

lediglich von etwas über 70.000 Stellen pro Jahr 1.000 Stellen gestrichen. Dies sei zwar schmerhaft, aber dennoch gehe daran nicht der Öffentliche Dienst im Stadtstaat Hamburg zu Grunde. Letztlich gebe es in ganz Deutschland nicht einen Tarifvertrag, der eine Einkommenssteigerung und gleichzeitig auch eine Festschreibung der bestehenden Stellen vorsehe. Dies sei letztlich die Entscheidung des Arbeitgebers.

Herr **Dietmar Knecht** schließt sich den Ausführungen des Herrn **Carlos Sievers** ausdrücklich an.

Abg. **Jeannine Rösler** bezieht sich auf die Stellungnahme des dbb, in der ausgeführt werde, dass der Ministerpräsident am 17.08.2012 und der Innenminister am 30.10.2012 gegenüber dem dbb angekündigt hätten, dass einer 1:1-Übernahme nichts entgegenstehen würde. Dies vorangestellt fragt sie die Anzuhörenden, ob sie sich vorstellen könnten, was seither geschehen sei, dass der Gesetzentwurf nunmehr in dieser Form vorliege.

Herr **Dietmar Knecht** erwidert, er könne sich dies nicht erklären.

Abg. **Thomas Krüger** erklärt, der Sockelbetrag von 25,00 Euro führe prozentual zu einer besonderen Steigerung im unteren Einkommensbereich. Einerseits sei dies seitens der Anzuhörenden mehrheitlich abgelehnt worden. Andererseits hätten die Anzuhörenden aber auch deutlich gemacht, dass man in der Zukunft für junge Menschen, die etwa vor der Wahl stünden, in Mecklenburg-Vorpommern oder in einem anderen Bundesland Polizist zu werden, attraktiv bleiben müsse. Vor diesem Hintergrund fragt er, ob es nicht sinnvoll sei, die Steigerung gerade bei den Einkommensbereichen anzusetzen, mit denen die jungen Beschäftigten einsteigen würden. Bei Gehältern um die 2.000,00 Euro stelle dies letztlich eine Steigerung von 3,25 % dar. Dies sei deutlich mehr, als der Tarifabschluss vorsehe.

Herr **Carlos Sievers** erwidert, in den Verhandlungen sei jedenfalls nicht deutlich geworden, dass die Arbeitgebervertreter bezüglich einer sozialen Komponente als Verbündete auf der Seite der Gewerkschaften stünden. In der Sache selbst sei die Regelung nicht völlig falsch, allerdings sei es nicht gut, dass dies nunmehr im Nachhinein mit dem Gesetz und nicht vorher bei den Tarifverhandlungen eingebracht worden sei. Für das nächste Mal wünsche er sich, man würde dies bereits in die Tarif-

und Besoldungsrounde im Vorfeld mit einbringen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass dieser Sockelbetrag nur die Attraktivität für Jüngere ohne einen akademischen Abschluss verbessere. Insoweit sei zu überlegen, ob man nicht, wie auch in anderen Bundesländern geschehen, darüber sprechen sollte, ob das derzeitige Besoldungsgefüge noch der richtige Weg sei – ob man dies nicht anders staffeln sollte. Nach dem derzeitigen System seien prinzipiell die Älteren die Gewinner. Dies habe letztlich mit dem sogenannten Lebenszeitprinzip zu tun, mithin dem sogenannten „Goldenen Käfig“, der nach und nach aufgebaut werden solle. Dieses Thema sollte man – auch unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität – diskutieren, allerdings nicht nur unter dem Ansatz dieses Gesetzentwurfes. Denn sofern man den Jüngeren etwas mehr geben wolle, stehe man vor der Frage, ob man den Älteren im Gegenzug etwas wegnehme, mithin ob es kostenneutral realisierbar sei. Attraktivität sei letztlich wichtig, da Mecklenburg-Vorpommern in Konkurrenz zu besser bezahlenden Metropolregionen stehe. Insoweit würden bereits viele junge hochqualifizierte Nachwuchskräfte von Güstrow in die Nachbarländer abwandern.

Vors. **Torsten Koplin** stellt fest, dass seitens der Abgeordneten keine weiteren Nachfragen signalisiert worden seien. Vor diesem Hintergrund dankt er den Anzuhörenden für deren Teilnahme an der öffentlichen Anhörung. Er weist ferner darauf hin, dass der Finanzausschuss beabsichtigt, in seiner Sitzung am 7. Oktober 2013 den Gesetzentwurf abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu erarbeiten. Daher bittet er die Ausschussmitglieder mögliche Änderungs- oder Entschließungsanträge bis spätestens zum 2. Oktober 2013 dem Ausschusssekretariat zu zuleiten, damit diese noch rechtzeitig an die übrigen Abgeordneten verteilt werden könnten.

Ende der Sitzung: 11:00 Uhr

(AI)

Torsten Koplin
Vorsitzender